



Solothurner
Turnverband

Haftgeld-Reglement



Solothurner
Turnverband

Haftgeldreglement für Anlässe des SOTV

1. Zweck

Dieses Reglement hat zum Zweck, die Haftgelder sowie die Haftgeldabzüge für Anlässe vom SOTV zu vereinheitlichen. Dieses Reglement dient als Mindestregelung. In den Weisungen zum betroffenen Anlass können ergänzende sowie erhöhte Haftgeldabzüge geltend gemacht werden.

2. Haftgeld

Das Haftgeld beträgt pro Anmeldung CHF 300.-.

3. Haftgeldabzüge

Folgende Haftgeldabzüge werden immer geltend gemacht, ab dem ersten Tag in Verzug:

Grund	Haftgeldabzug
Verspätete Anmeldung	CHF 100.-
Verspätete Einzahlung Haftgeld	CHF 50.-
Abmeldung nach Einzahlungstermin	CHF 100.-
Pro Fehlende Richter / Helfer	CHF 100.-
Fernbleiben vom Wettkampf	CHF 300.-

4. Nichteinzahlung

Wird das Haft- sowie Startgeld bis zum Durchführungstermin nicht einbezahlt, so kann der Verein am Anlass nicht teilnehmen.

5. Nichterscheinen

Erscheint ein Verein ohne Abmeldung am Anlass nicht, so wird das gesamte Haftgeld nicht zurückerstattet. Das Startgeld wird dem Verein jedoch zurückerstattet.

6. Rückerstattung Haftgeld

Das Haftgeld wird bei korrekter Anmeldung und Einzahlung sowie fairem Verhalten zurückerstattet, sofern eine entsprechende Bank/Postverbindung mit Kontonummer (IBAN) des Vereins bei der Anmeldung vorliegt. Liegt mit der Anmeldung keine IBAN-Nummer vor, erfolgt keine Rückerstattung des Haftgeldes.

Wenn das Haftgeld aufgrund zu hoher Abzüge nicht ausreicht, wird nach dem Anlass eine Rechnung gestellt.

7. Inkrafttreten

Dieses Reglement wurde an der Vorstand-Sitzung vom 15.11.2023 genehmigt und tritt ab dem 01.11.2023 in Kraft.

Solothurner Turnverband
TL-Chef

Pascal Schori

Finanzen

Nadine Steinmann